

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 15. Oktober 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 152.) Deutsches Bibelarchiv in Hamburg. — (Nr. 153.) Haftung des Rendanten. — (Nr. 154.) Hauszinssteuer der Kirchschullehrerwohnung. — (Nr. 155.) Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche. — (Nr. 156.) Kriegsgräberstätten. — (Nr. 157.) Staatsjugendtag. — (Nr. 158.) Religiöse Beilagen der Tageszeitungen. — (Nr. 159.) Richtlinien für die Organisten- und Kantorenprüfung. — (Nr. 160.) Kirchenlotterie für Auswandererfürsorge und Seemannsmission. — (Nr. 161.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. September 1934.

(Nr. 152.) Deutsches Bibelarchiv in Hamburg.

Deutsche Evangelische Kirche
Sekretariat des Reichsbischofs.
S. I. 413.

Berlin-Charlottenburg, den 17. August 1934.
Lebensstr. 3.

Betr. Deutsches Bibelarchiv in Hamburg.

Indem ich einer Anregung des Herrn Landesbischofs in Hamburg gern entspreche, erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit der Kirchenregierungen auf die Arbeit des Deutschen Bibelarchivs in Hamburg 1, Domstr. 7, mit der Bitte ergebenst hinzulenken, sie nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen. Das Bibelarchiv bezeichnet sich selbst als „Forschungsinstitut zur Erfassung des biblischen Einschlags in die deutsche Kultur“ und kennzeichnet damit seine besondere Aufgabe. Es hat unter der Leitung von Professor D. Hans Vollmer in den wenigen Jahren seines Bestehens bereits Treffliches geleistet.

Die Deutsche Evangelische Kirche hat die Arbeit des Bibelarchivs durch Beihilfen gefördert, wie das auch bereits seitens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses geschehen ist. Trotzdem bleibt seine wirtschaftliche Lage schwierig, und die Fortführung des Werkes ist bedroht, wenn nicht weitere Mittel flüssig gemacht werden können. Ich bitte deshalb die Kirchenregierungen, zu erwägen, ob sie nicht, falls eine weitergehende Unterstützung des Bibelarchivs nicht möglich ist, wenigstens die Mitgliedschaft in der „Gemeinschaft der Freunde des Deutschen Bibelarchivs e. V.“ erwerben wollen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20 RM für das Jahr; die zahlenden Mitglieder haben Anspruch auf je 1 Exemplar des Jahresberichts und der unter dem Sammelnamen „Bibel und deutsche Kultur“ erscheinenden jeweiligen größeren Veröffentlichung des Archivs. Die letzte derselben erschien unter dem Titel: „Verdeutschung der paulinischen Briefe von den ersten Anfängen bis Luther“. Es wäre sehr dankenswert, wenn auch wohlhabenderen Kirchengemeinden die Erwerbung der Mitgliedschaft nahegelegt würde.

Herr Professor D. Vollmer hat sich dankenswerterweise auch für Vorträge zur Verfügung gestellt, wovon ich — auch im Blick auf das Bibeljubiläum — gerne Kenntnis gebe.

An die obersten Kirchenbehörden, einschließlich Göttingen und Herrnhut.

Abchrift übersende ich zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Im Auftrage: gez. H y m m e n.

An das Evangelische Konsistorium, Stettin.

Vorstehenden Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche bringen wir hierdurch zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß wir die Mitgliedschaft des Deutschen Bibelarchivs in Hamburg erworben haben.

Tgb. VI Nr. 3036.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1934.

(Nr. 153.) Haftung des Rendanten.

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise ein Urteil des Oberlandesgerichts in Naumburg vom 22. Februar 1934, welches beachtliche Ausführungen über die Stellung und die Haftung des Rendanten gibt. Besonders weisen wir noch darauf hin, daß der Klageanspruch nur deshalb als bloß halb gerechtfertigt anerkannt worden ist, weil auch die Mitglieder des Gemeindefkirchenrats ihre Aufsichtspflicht schuldhaft versäumt haben. Ein von der Behörde eingefetzter Prozeßbevollmächtigter würde also in einem derartigen Falle die Erstattungsfrage auch gegen die Ältesten richten müssen.

In Sachen
der Kirchengemeinde S.,
Klägerin und Berufungsklägerin
gegen

1. den Pfarrer Sch.,
2. den Rendanten S.

hat das Oberlandesgericht in N. für Recht erkannt:

... Der gegen den Beklagten zu 2. gerichtete Klageanspruch wird dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt.

Tatbestand (abgekürzt):

Der Gemeindefkirchenrat der Klägerin hatte am 3. Mai 1926 beschlossen, die Pfarrkasse dem Beklagten zu 2. zu übertragen. Die Pfarrstelle war zunächst Pfründenstelle gewesen, jedoch reichten ihre Einnahmen schließlich nicht mehr zur vollen Deckung des Pfarrgehaltes zu. Bereits 1926 war ein Fehlbetrag von fast 1000 RM vorhanden. Zur Deckung der Fehlbeträge wurden in den Jahren 1926 bis 1929 bei der ländlichen Spar- und Darlehnskasse, deren Rendant der Beklagte gleichfalls war, Kredite aufgenommen, die schließlich fast 9000 RM erreichten. Als Pfarrer Sch., der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats, die Kirchengemeinde 1929 verließ, stellte sein Nachfolger fest, daß für die vergangenen Jahre ein staatlicher Pfarrbesoldungszuschuß von 6200 RM hätte beantragt werden können. Der Regierungspräsident wies jedoch entsprechend den geltenden Bestimmungen die verspätete Anforderung zurück.

Die Klägerin hat den Pfarrer Sch. und den Rendanten S. mit dieser Klage auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil sie es versäumt hätten, rechtzeitig die staatlichen Besoldungszuschüsse zu beantragen. Statt dessen hätten sie ohne Zustimmung des Gemeindefkirchenrats den Kredit bei der Spar- und Darlehnskasse aufgenommen. Erst recht habe hierzu eine Genehmigung der Gemeindevertretung und des Konsistoriums gefehlt. Die Beklagten müßten deshalb den der Kirchengemeinde entstandenen Schaden ersetzen. Dieser bestehe in den verloren gegangenen Staatszuschüssen. Dazu kämen die Zinsen, die bei der Spar- und Darlehnskasse im Gesamtbetrage von 2379 RM für den in Anspruch genommenen Kredit hätten gezahlt werden müssen.

Pfarrer Sch. war schon in erster Instanz zur Zahlung der vollen Klagesumme verurteilt worden und hatte auf Einlegung einer Berufung verzichtet. Der Rendant S. hatte gegen das ihm gegenüber gleicherweise ergangene Urteil Berufung eingelegt, welche jedoch mit folgenden

Entscheidungsgründen

zurückgewiesen wurde:

Die Grundlage der Klage bildet der Anstellungsvertrag des Beklagten als Rendant von Anfang August 1926. Dieser ist als Dienstvertrag anzusehen, und die Pflichten des Beklagten bestimmen sich demgemäß nach den §§ 611 ff. BGB. Nach Art. 57 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (Pr. Ges. S. 1924 S. 226) können zwar die Gemeinden für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Vermögens-, Kassen- und Friedhofsverwaltung, nach Bedürfnis besoldete Kräfte in Beamten- oder Angestelltenverhältnis haupt- oder nebenamtlich heranziehen. Da es sich hier nur um die Verwaltung der Pfarr- und Kirchenkasse einer Dorfgemeinde handelt, der Beklagte kein festes Gehalt bekom-

men hat und insbesondere nicht durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde angestellt ist, wie es § 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 (RGVBBl. S. 242) vorschreibt, ist anzunehmen, daß er nur als Angestellter, nicht als Beamter die Rendantenstelle bekleiden sollte.

Auszugehen ist davon, daß der Beklagte nach der Aussage des Zeugen M., gegen dessen Glaubwürdigkeit keine Bedenken bestehen, in erster Linie die Kirchenkasse verwalten sollte, weil die übrigen Mitglieder des Gemeindefkirchenrats annahmen, die Verwaltung der Pfarrkasse ginge sie nichts an, da es sich um eine Pfründenstelle handele. Doch ist auch nach der Befundung M. und in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Gemeindefkirchenrats vom 3. Mai 1926 dem Beklagten die Verwaltung der Pfarrkasse aus technischen Gründen mit übertragen, um dem Pfarrer, der mit der Einziehung der Pächte große Schwierigkeiten hatte, die Arbeit zu erleichtern. Nach § 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Pr. G.S. S. 417) gehören Pfarr- und Kirchenkasse zusammen und unterliegen der Verwaltung des Gemeindefkirchenrats.

Die Tätigkeit des Beklagten als Rendant der Kassen der Klägerin erschöpfte sich nicht in der bloß buchmäßigen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben als einer rein rechnerischen Arbeit. Er war vielmehr als Leiter der Kassen für eine geordnete Kassenführung verantwortlich und mußte sich hierbei nach den bestehenden Bestimmungen richten, zumal es sich bei den zu verwaltenden Kassen um die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelte. Seine Pflichten als Rendant ergeben sich aus § 24 Abs. V und VI der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und den §§ 61 ff. der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preussischen Landeskirchen vom 17. Juni 1893 (RGVBBl. 1893 S. 27, insbesondere S. 60 ff.). Nach § 61, 2 der Verwaltungsordnung liegen dem Rendanten in erster Linie alle Geschäfte der Kassen- und Rechnungsführung für die kirchlichen Kassen und Fonds einschließlich der Bakanzkasse ob. Er ist jedoch weiter nach § 61, 3 der Verwaltungsordnung zur vorzüglichen Teilnahme an der Fürsorge und Obhut verpflichtet, die dem Gemeindefkirchenrat nach § 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Verbindung mit § 60 der Verwaltungsordnung für die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung obliegt. In erster Linie mußte der Beklagte als Rendant einen Entwurf des Etats spätestens 4 Monate vor Ablauf des bisherigen Etats dem Gemeindefkirchenrat vorlegen, der dann nach eingehender Prüfung und notfalls Berichtigung und Ergänzung den Entwurf den Gemeindefkörperschaften zur Beschlußfassung und Feststellung vorzulegen hatte (vgl. § 68 Verwaltungsordnung). Dieser Voranschlag bildet nach § 66 Abs. 2 der Verwaltungsordnung die Grundlage für die Verwaltung und Rechnungsführung einer jeden kirchlichen Kasse und ist gemäß § 66 Abs. 3 bindende Norm für die Geschäftsführung des Gemeindefkirchenrats und des Rendanten. Ausgaben dürfen grundsätzlich nach § 24 Abs. 5 a der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Verbindung mit § 70 der Verwaltungsordnung, soweit es sich um feststehende Zahlungen handelt, nur auf Grund des Etats erfolgen, sonst nur auf Grund besonderer schriftlicher Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats.

Einen solchen Etat, der für die Kassenführung unbedingt notwendig war, hat der Beklagte weder für die Pfarr- noch für die Kirchenkasse aufgestellt, wie die Zeugen Sch., D. und M. übereinstimmend bezeugen. Weiter hat es der Beklagte unterlassen, dem Gemeindefkirchenrat gemäß § 75 der Verwaltungsordnung jedes Viertel- oder Halbjahr einen Kassenabschluß vorzulegen und nach Ablauf des Rechnungsjahres gemäß § 76 Abs. 1 der Verwaltungsordnung eine Abschrift des Jahresabschlusses und der Kapitalübersicht dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats zu übergeben. Schließlich hat es der Beklagte auch schuldhaft verabsäumt, über die Pfarrkasse jährlich vor Ablauf von 2 Monaten nach Schluß des Verwaltungsjahres dem Gemeindefkirchenrat Rechnung zu legen, wie es § 78 der Verwaltungsordnung in Verbindung mit § 74 V b der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vorschreibt. Lediglich über die Kirchenkasse hat der Beklagte, wie aus der Aussage des Zeugen Sch. hervorgeht, Rechnung gelegt. Gerade über die Pfarrkasse, bei der durch die Belastung mit dem Pfarrgehalt der große Fehlbetrag entstanden war, hat der Beklagte keine Rechnung gelegt. Wenn der Beklagte behauptet, er habe auf Anregung des Pfarrverwesers B. für die Pfarrkassenrechnung ein besonderes Formular angeschafft und nach diesem für 1928 Rechnung gelegt, so ist damit die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung jedenfalls nicht erfüllt, und außerdem waren 1929 die Schulden der Pfarrkasse bereits entstanden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Beklagte hierdurch, insbesondere durch Nichtaufstellung des Entwurfs des Etats und Unterlassung der Rechnungslegung über die Pfarrkasse,

die ihm obliegenden Dienstpflichten vernachlässigt hat. Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, er habe bei Antritt seines Dienstes keinerlei Anweisungen erhalten. Es war seine Pflicht, sich nach den maßgebenden Bestimmungen selbst umzusehen und sich deren genaue Kenntnis zu verschaffen, da er als Rendant keine untergeordnete, sondern eine selbständige und für die technische Vermögensverwaltung allein verantwortliche Tätigkeit ausübte. Wenn der Beklagte von dem Gemeindefkirchenrat, insbesondere von dessen Vorsitzenden, keinerlei Anweisungen für seine Tätigkeit erhielt und in seine Stellung nicht eingeführt wurde, wozu der Gemeindefkirchenrat an sich verpflichtet war, wie weiter unten noch zu erörtern sein wird, so war es seine Pflicht, sich die erforderliche Kenntnis anderweitig zu verschaffen. Diese Pflicht lag ihm um so mehr ob, als ihm, falls es ihm nicht schon vor Antritt seiner Tätigkeit bekannt war, bald nach Übernahme seines Amtes nicht verborgen bleiben konnte, daß der Beklagte zu 1. als Vorsitzender des Gemeindefkirchenrates sich um die Verwaltungsgeschäfte überhaupt nicht kümmerte. Es wäre dem Beklagten nicht schwer gefallen, sich durch den Pfarrer B. von der benachbarten Gemeinde W., der öfter den Pfarrer in S. vertrat, und offenbar sich um die Verwaltungsgeschäfte besser kümmerte als der Pfarrer Sch., oder sonst durch den zuständigen Superintendenten über die maßgebenden Bestimmungen aufklären zu lassen. Falls der Beklagte diese geringe Mühe scheute, hätte er seine verantwortliche Stellung gar nicht übernehmen oder sie alsbald niederlegen müssen, wenn er sich ihr nicht gewachsen fühlte.

Durch diese schuldhaftige Pflichtverletzung hat der Beklagte den eingetretenen Schaden verursacht. Hätte er, wie es seine Pflicht war, ordnungsmäßig einen Etat-Entwurf aufgestellt, so wäre schon hierbei festgestellt, daß die Einnahmen nicht ausreichten, um die laufenden Ausgaben zu decken. Spätestens aber nach Rechnungslegung über die Pfarrkasse für das erste Rechnungsjahr nach Übernahme des Rendantenpostens hätte diese Feststellung getroffen werden müssen. Wenn dann die vorhandenen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben, insbesondere zur Aufbringung des Pfarrgehalts, nicht ausreichten und das dem Gemeindefkirchenrat bekannt geworden wäre, hätte dieser für Abhilfe sorgen müssen und hätte auch — wie ohne weiteres angenommen werden kann — geforgt. Er hätte sich deswegen an die kirchlichen Aufsichtsbehörden (Superintendent oder notfalls auch an das Konsistorium) gewendet und wäre von diesen zweifellos über die Möglichkeit der Heranziehung staatlicher Besoldungszuschüsse belehrt worden.

Besonders schuldhaft hat der Beklagte durch die Aufnahme des beträchtlichen Darlehns bei der Spar- und Darlehnskasse zu Lasten der Kirchengemeinde gehandelt. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die Anlegung eines laufenden Kontos für die Pfarrkasse, das dauernd ein erhebliches, sich ständig steigendes Schuldkonto aufwies, als ein seitens der Spar- und Darlehnskasse in laufender Rechnung gewährtes Darlehn anzusehen ist. Ein solches Darlehn bedurfte nach § 31 Ziff. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung der Zustimmung der Gemeindevertretung und weiter nach § 1 Ziff. 3 des Kirchengesetzes betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden vom 18. Juli 1892 (RGBl. 1893 S. 9) in Verbindung mit Art. 1, 2 der Verordnung des Kirchen senats, betr. Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung vom 22. Mai 1928 (RGBl. S. 149) der Genehmigung des Konsistoriums, da es sich nicht bloß um ein vorübergehendes Darlehn handelte, das aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode hätte zurückerstattet werden können. Der Beklagte hätte bei seinem Bildungsgrade und seiner Erfahrung als Rendant der Spar- und Darlehnskasse schon begründete Zweifel haben müssen, ob die Aufnahme eines langfristigen Darlehns, das sich zudem ständig vergrößerte, durch den Gemeindefkirchenrat ohne jede Zustimmung der Gemeindevertretung und des Konsistoriums und notfalls auch noch des Patrons überhaupt zulässig war. Er hätte sich auch hier wieder nach den geltenden Bestimmungen erkundigen müssen und nicht leichtfertig und, wie sich aus der Aussage des B. ergibt, der Aufsichtsratsmitglied der Spar- und Darlehnskasse war, auch ohne Kenntnis und Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder der Spar- und Darlehnskasse einen derartig hohen Kredit der Pfarrkasse einräumen dürfen.

Ganz zu Unrecht beruft sich der Beklagte demgegenüber auf die Beschlüsse des Gemeindefkirchenrats vom 3. Mai und 25. August 1926. In dem Beschluß vom 3. Mai 1926 ist zwar davon die Rede, daß der Beklagte als Rendant dem Pastor das Gehalt pünktlich auszahlen sollte. Dieser Satz darf jedoch nicht, wie es der Beklagte tut, aus dem Zusammenhang herausgerissen und für sich betrachtet werden. Die Beschlüsse sind vielmehr in ihrer Gesamtheit zu würdigen

und auszulegen. Dann aber ergibt sich als Sinn der Beschlüsse, daß man durch scharfe Heranziehung der Pächter das Pfarrgehalt, und zwar auch die pünktliche Zahlung, aufzubringen gedachte. Das geht deutlich aus den Worten, die säumigen Pächter sollen noch einmal gemahnt und ihnen mit dem Gericht gedroht werden, hervor. Von Aufnahme eines Darlehns ist in den Beschlüssen nirgends die Rede. Das laufende Konto bei der Spar- und Darlehnskasse sollte vielmehr, wie schon aus dem Wortlaut der Beschlüsse und ganz klar aus der Aussage von Meier hervorgeht, nur als bequeme Zahlungsstätte für die Pächter, von denen die meisten der Spar- und Darlehnskasse angehörten, dienen. Damit ist die von dem Beklagten noch zuletzt aufgestellte Behauptung, nur 6% der Pächter gehörten der Spar- und Darlehnskasse an, widerlegt.

..... Falls der Beklagte über die Auslegung der Beschlüsse des Gemeindefkirchenrats irgendwelche Zweifel hatte, hätte er sich unbedingt an die Mitglieder des Gemeindefkirchenrats wenden und um Aufklärung bitten müssen. Auf keinen Fall durfte er eigenmächtig und im Zusammenwirken mit dem Beklagten zu 1 fortlaufend Kredit zu Lasten der Kirchengemeinde in Anspruch nehmen.

..... Ein Schaden ist für die Klägerin auch jetzt noch vorhanden. Zwar ist die Behauptung des Beklagten insoweit richtig und im übrigen auch jetzt unstrittig, daß die Regierung die 6200 RM als Beihilfe und nicht als Darlehn gewährt hat. Nach dem Erlaß des Pr. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 18. April 1929, der nach der Auskunft des Regierungspräsidenten in M. vom 2. November 1931 (Bl. 72) hier maßgebend ist, durften jedoch Nachzahlungen für zurückliegende abgeschlossene Rechnungsjahre nicht mehr erfolgen, weil die Bücher der Provinzialhauptkassen dann abgeschlossen und die nötigen Mittel im Staatshaushalt nicht mehr vorgesehen wären. Die Klägerin hat infolgedessen dem Preussischen Staat gegenüber eine Verpflichtung zur Rückzahlung übernommen; daß sie sich dieser Verpflichtung mit dem Hinweis auf § 814 BGB entziehen konnte, ist dem Beklagten nicht zuzugeben, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Leistung handelt und diese privatrechtliche Vorschrift deshalb hier nicht anzuwenden ist.

Der Beklagte ist daher zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Er kann sich jedoch mit Erfolg auf ein an der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden der gesetzlichen Vertreter der Klägerin, besonders des Gemeindefkirchenrats, berufen. Die Vorschrift des § 254 II 2 in Verbindung mit § 278 BGB. muß hier Anwendung finden. Die Bedenken, die die Klägerin gegen die Anwendung dieser Vorschriften hat, sind unbegründet, und ihr Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts 95, 344 ff., insbesondere S. 347, trifft nicht zu. Der Beklagte zu 2. ist im Gegensatz zum Beklagten zu 1. nur Angestellter und kein Beamter und daher im Verhältnis zur Klägerin Dritter, nicht deren Organ. Die Vorschriften des ALR. II, 10 §§ 90, 91, nach denen mehrere Beamte dem Staat gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich nicht auf das mitwirkende Verschulden der anderen berufen können, kann daher hier keine Anwendung finden.

Der Gemeindefkirchenrat als Organ der Klägerin hat seine Pflichten in mehrfacher Hinsicht verletzt. Zunächst einmal hat er es unterlassen, dem Beklagten bei seinem Dienstantritt eine Dienstanzweisung über seine Obliegenheiten zu erteilen, denn wenn § 8 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 vorschreibt, daß der Gemeindefkirchenrat dem Beamten eine Dienstanzweisung über seine Obliegenheiten erteilt, so ist erst recht anzunehmen, daß jemand, der nur kraft privatrechtlichen Dienstvertrages angestellt wird, über den Umfang der von ihm zu erfüllenden Pflichten von der anstellenden Kirchengemeinde unterrichtet wird. Weiter hat der Gemeindefkirchenrat seine Pflichten bezüglich der Vermögensverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Pfarrkasse, verletzt. Der Gemeindefkirchenrat ist nach § 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Verbindung mit §§ 60 ff. der Verwaltungsordnung für die gesamte Vermögensverwaltung verantwortlich. Er bedient sich zur Erfüllung dieser Pflichten in der Regel in erster Linie eines Rendanten, der, wie hier, die kassentechnischen Angelegenheiten zu leiten und den Gemeindefkirchenrat in allem zu unterstützen hat. Das befreit den Gemeindefkirchenrat aber nicht davon, die Tätigkeit des Rendanten zu beaufsichtigen und für gehörige Beachtung der bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen. Das hat der Gemeindefkirchenrat nicht getan. Er hat weder für ordnungsmäßige Aufstellung eines Etats gesorgt (vgl. §§ 66—68 der Verwaltungsordnung) noch

die vorgeschriebenen Kassenrevisionen (§ 76 Abs. II IV und § 77) vorgenommen, noch den Rendanten zur Rechnungslegung über die Pfarrkasse gemäß § 78 der Verwaltungsordnung angehalten. In erster Linie lag dies am Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats, der sich nach den übereinstimmenden Befundungen der Zeugen um nichts kümmerte und die Dinge laufen ließ. Die Klägerin muß sich das offenbar schuldhafte Verhalten ihres früheren Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats, des Beklagten zu 1., entgegenhalten lassen.

Wenn die übrigen Mitglieder des Gemeindefkirchenrats sich nicht um die Pfarrkasse kümmern, so lag das nach ihren übereinstimmenden glaubwürdigen Befundungen (M., Sch., F.) daran, daß sie glaubten, die Verwaltung der Pfarrkasse ginge nicht sie, sondern nur den Pfarrer etwas an, weil die Pfarrstelle Pfründenstelle sei. Insofern liegt auch ein Verschulden der übrigen Mitglieder des Gemeindefkirchenrats vor, denn nach § 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und § 60 der Verwaltungsordnung liegt dem Gemeindefkirchenrat die gesamte Vermögensverwaltung ob. Dazu gehört aber auch die Verwaltung der Pfarrkasse.

Wägt man die gegenseitige schuldhafte Verursachung des Schadens seitens des Beklagten und der Organe der Klägerin ab, so ist es unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen, die Klägerin mit der Hälfte des ihr entstehenden Schadens selbst zu belasten.

Lgb. I Nr. 1080.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. September 1934.

(Nr. 154.) Hauszinssteuer der Kirchschullehrerwohnung.

Nachstehend bringen wir ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1933 den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis. Unter Berufung auf dieses Urteil kann nunmehr die Kirchengemeinde wieder in den Fällen, in denen sie Eigentümerin des Hausgrundstücks ist, Freistellung von der Hauszinssteuer verlangen. Haben wir mit unserer Verfügung vom 28. Januar 1931 — R.A.BI. S. 21 — mit Rücksicht auf eine damals bestehende ungünstige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts den Kirchengemeinden empfohlen, bei einer Heranziehung zur Hauszinssteuer stets auf Rechtsmittel zu verzichten und sich auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegen die Schulverbände zu beschränken, so müssen wir jetzt erwarten, daß die Kirchengemeinde im Falle des Alleineigentums ihre Recht auch gegenüber der Steuerbehörde, erforderlichenfalls also durch rechtzeitige Anrufung der höheren Instanz, wahrte. Es gilt also wieder uneingeschränkt unsere Verfügung vom 7. Juni 1929 — R.A.BI. S. 107 —.

Im Namen des Volkes.

In Sachen,

betreffend die Veranlagung der Kirchengemeinde Burchow, Kreis Neustettin, zur Hauszinssteuer,
hat das Preussische Oberverwaltungsgericht, Sechster Senat, in seiner Sitzung vom 4. Juli 1933 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Grünher als Vorsitzenden und der Oberverwaltungsgerichtsrate Schooff, Schwalbe, Dr. Lougear und Dr. Schrader für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen wird die Entscheidung des Grundsteuerberufungsausschusses in Köslin vom 25. Juli 1927 aufgehoben und die Steuerfestsetzung auf Freistellung berichtigt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleiben außer Ansatz.

Von Rechts wegen.

Aktenz. VI. D. 82. 30.

G r ü n d e.

Der Antrag der beschwerdeführenden Kirchengemeinde auf Freistellung der in ihrem Schulausbelegen Kirchschullehrerwohnung von der Hauszinssteuer ist von den Vorinstanzen zurückgewiesen worden. Die dagegen erhobene Rechtsbeschwerde ist begründet.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß es sich um eine Wohnung handelt, die als Dienstwohnung von jemandem bewohnt wird, der zugleich Kirchendiener und Volksschullehrer ist. Als

Dienstwohnung muß die Wohnung mit dem Einverständnis derjenigen Stelle in die Nutzung des Bewohners gekommen sein, die über die Wohnung zu verfügen berechtigt ist. Das kann nicht nur auf Grund einer ausdrücklichen Zuweisung, sondern auch auf Grund einer stillschweigenden Duldung durch den Verfügungsberechtigten geschehen sein. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. DRG. Bd. 83 S. 34) bedurfte es somit einer Prüfung lediglich dahin, wem das Verfügungsrecht über die Wohnung zustand.

Allerdings kann die Verleihung eines verbundenen Kirchen- und Schulamtes an einen gemeinsamen Amtsinhaber wegen der Verbindung der Ämter nur durch Zusammenwirken der beteiligten Kirchen- und Schulbehörden erfolgen. Das schließt aber nicht aus, daß die Zuweisung der Dienstwohnung an den Amtsinhaber nur von einer Seite erfolgt und erfolgen kann, weil diese allein zur Verfügung darüber berechtigt ist. Denn der Verfügung eines nicht Verfügungsberechtigten könnte keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden.

Verfügungsberechtigt ist in erster Linie der Eigentümer des Grundstücks, in dem sich die Wohnung befindet. Das ist im vorliegenden Falle unzweifelhaft die Kirchengemeinde. Zu prüfen bleibt hiernach nur, ob etwa dem Staate ein Verfügungsrecht zusteht, durch das das Verfügungsrecht der Kirchengemeinde ganz beseitigt oder beschränkt wäre.

In dieser Hinsicht trifft es zu, daß eine Dienstwohnung, die zu dem einer vereinigten Kirchschullehrerstelle gewidmeten Vermögen gehört, aus geschichtlich gewordenen Gründen nicht durch einseitigen Willensakt des Eigentümers, hier also der Kirchengemeinde, dem gekennzeichneten Zwecke entzogen werden kann. Die Kirchengemeinde ist vielmehr verpflichtet, die Wohnung dem jeweiligen Inhaber der verbundenen Ämter als Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung hat ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden in den §§ 29 und 30 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (GS. S. 335), wo es u. a. heißt:

„Das gemeinschaftlich zu Schul- und anderen Zwecken dauernd gewidmete, den bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst mitgehörige Vermögen bleibt nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses ein gemeinschaftliches Vermögen. — Die Vermögensstücke, welche schon seither zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind, bleiben diesen Zwecken erhalten.“

Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß die Schulaufsichtsbehörde ein unmittelbares Verfügungsrecht über eine der Kirchengemeinde gehörende Wohnung habe. Es ergibt sich lediglich, daß die Kirchengemeinde auch weiterhin die öffentliche Verpflichtung hat, ihrerseits die Wohnung als Dienstwohnung an den gemeinsamen Amtsinhaber zu vergeben. Das dieser Verpflichtung gegenüberstehende Recht der Schulaufsichtsbehörde besteht darin, daß sie für die Erfüllung der der Kirchengemeinde obliegenden Pflicht zu sorgen hat. Es handelt sich mithin um interne Rechtsbeziehungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der Kirchengemeinde. Gegenstand dieser internen Rechtsbeziehungen ist die Ausübung des Verfügungsrechts über die Dienstwohnung, das nach wie vor der Kirchengemeinde zusteht und nicht durch ein unmittelbar eigenes Verfügungsrecht der Schulaufsichtsbehörde beseitigt oder gemindert ist. Ein eigenes Verfügungsrecht der Schulaufsichtsbehörde ist hiernach nicht festzustellen und auch aus anderen Umständen nicht zu ermitteln. Infolgedessen muß die Kirchengemeinde als allein Verfügungsberechtigt anerkannt werden. Hieraus folgt die Berechtigung ihres Verlangens auf Freistellung von der Hauszinssteuer.

Demgemäß war unter Aufhebung der auf unrichtigen rechtlichen Erwägungen beruhenden Vorentscheidung, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 8 Abs. 1 der Hauszinssteuerverordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Grundvermögenssteuergesetzes und den §§ 103 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Preussischen Obergerverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

gez. Schoff.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. September 1934.

(Nr. 155.) Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche.Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
S II 2192.Berlin-Charlottenburg, den 6. September 1934.
Lebensstraße 3.

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß das Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche in allen Landeskirchen von sämtlichen Kirchengemeinden und Pfarrämtern pflichtmäßig zu halten ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in allen Gemeinden das Gesetzblatt seit seinem Erscheinen (Nr. 1 vom 7. Oktober 1933) vollständig vorhanden ist und geordnet und sofort greifbar aufbewahrt wird. Bei Kirchenvisitationen oder bei sonstigen Gelegenheiten wird von den Superintenden ten die Einhaltung dieser Vorschriften sorgfältig nachgeprüft und gegebenenfalls auf die Beseitigung von Anständen hinzuwirken sein.

Ich ersuche, die Organe der Kirchengemeinden entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage:

gez. Hünemörder.

An die obersten Kirchenbehörden und die Evangelischen Konsistorien des Inlandes sowie Danzig.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Herren Geistlichen mit Bezug auf die Bekanntmachung der Einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 31. August 1933 (Kirchl. Amtsblatt 1933 S. 193) zur Nachachtung bekannt.

Tgb. IV Nr. 3581.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. September 1934.

(Nr. 156.) Kriegsgräberstätten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hat eine Folge von acht Kunstblättern mit Abbildungen einiger von ihm ausgebauter Kriegsgräberstätten herausgegeben.

Diese Bilder, die nur einen kleinen Teilausschnitt aus der umfangreichen Arbeit des Volksbundes darstellen, wird der Volksbund vornehmlich in Schulen, bei Verbänden und Behörden zur Verteilung bringen, um das deutsche Volk und besonders die deutsche Jugend an die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber den Gefallenen zu erinnern und auf die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge aufmerksam zu machen. An allen ehemaligen Fronten, wo Deutsche kämpften und fielen, werden vom Volksbund Mahnmale für die Ewigkeit errichtet, die in fremdem Lande für die helbische Lebensauffassung des deutschen Volkes zeugen.

Wir weisen die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden auf die Herausgabe der Kunstblätter besonders hin.

Tgb. VI Nr. 3170.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Oktober 1934.

(Nr. 157.) Staatsjugendtag.Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

und

der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

vom 4. September 1934 — RUHC Nr. 33 RUHC.

In meinem Erlaß UHC 30 700/33 vom 30. Juli 1934 wurde hervorgehoben, daß kein anderer Jugendbund berechtigt ist, am Sonntag seine schulpflichtigen Angehörigen für irgendwelche Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen. Ich weise darauf hin, daß unter den Begriff „Jugendbund“ nicht

die Jugendabteilungen der Erwachsenen-Sportverbände fallen, die außer dem Jugendführer des Deutschen Reiches auch dem Reichssportführer unterstehen. Mit Einwilligung der Eltern dürfen diese Jugendabteilungen am Sonntag in sportlicher Kleidung, jedoch nicht in HJ-Uniform, Sport unter Ausschluß des Geländesports und der Fahrt in Verbindung mit Lagerleben betreiben.

Desgleichen fallen rein religiöse Veranstaltungen nicht unter das in Ziff. 10 des oben erwähnten Erlasses ausgesprochene Verbot.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bringen wir hiermit den Herren Geistlichen zur Kenntnis.

Igb. VI Nr. 3211.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1934.

(Nr. 158.) Religiöse Beilagen der Tageszeitungen.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda.
Geschäftszeichen: I 4001/22. 8.

Berlin W. 8, den 17. September 1934.
Wilhelmsplatz 8/9.

Von der Kirchenamtlichen Pressestelle der Deutschen Evangelischen Kirche erhalte ich Abschrift eines Schreibens, das Sie unter dem 19. Juli 1934 an Ihren bisherigen kirchlichen Mitarbeiter gerichtet haben. Sie nehmen dabei Bezug auf eine Erklärung von mir, nach der es konfessionelle Tageszeitungen nicht mehr geben dürfe, und folgern daraus, daß Tageszeitungen keine religiösen Beilagen mehr bringen dürften. Die Schlussfolgerung beruht auf ein Mißverständnis. Selbstverständlich ist die Veröffentlichung von religiösen Artikeln und religiösen Betrachtungen aller Art in den Zeitungen in keiner Weise verboten. Ich bin auch der Meinung, daß es eine Verarmung des kulturellen Lebens der breiten Massen bedeuten würde, wenn religiöse Fragen und Betrachtungen aus den Tageszeitungen verschwinden würden. Ganz anders liegt es natürlich mit konfessionellen Streiftigkeiten. In welcher Weise der konfessionelle Charakter bestimmter Zeitungen zurückgedrängt werden kann, darüber behalte ich mir weitere Entscheidungen vor. Es lag mir aber jedenfalls daran, klarzustellen, daß die Schlussfolgerung, die Sie in Ihrem Brief vom 19. Juli gezogen haben, irrig ist. An den Herrn Hauptschriftleiter des „Lübecker Volksboten“.

Berlin, den 17. September 1934.

Abschrift zur Kenntnis.

In Vertretung des Staatssekretärs.
gez. Dr. Greiner.

An die Kirchenamtliche Pressestelle der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Charlottenburg.

Vorstehende Abschrift eines Schreibens des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda an den Hauptschriftleiter des „Lübecker Volksboten“ bringen wir den Geistlichen unserer Kirchenprovinz zur Kenntnis. Wegen der grundsätzlichen Haltung und klaren Stellungnahme dürfte dieses Schreiben für alle kirchliche Pressarbeit mit der nationalsozialistischen Presse von wesentlicher Bedeutung sein.

Igb. VI Nr. 3190.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Oktober 1934.

(Nr. 159.) Richtlinien für die Organisten- und Kantorenprüfung.

Diejenigen Lehrpersonen, die nachträglich das Organistenzeugnis erwerben wollen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Im Einvernehmen mit dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern gebe ich für diese Prüfung nachstehende Richtlinien bekannt:

A. Wissen:

1. Kenntnis der Ordnung des Gottesdienstes,
2. Choralkunde,
3. Grundlegende Kenntnisse in der Orgelbaukunde.

B. Können:

1. Vorspiel eines vorher eingeübten selbstgewählten Präludiums,
2. Abspielen der gebräuchlichsten Choräle und geistlichen Volkslieder und der liturgischen Gesänge,
3. Bildung einfachster Choraleinleitungen (Kadenz) in Dur Moll,
4. Lösung von einfachen Modulationsaufgaben mit Hilfe des Dominantseptakkordes,
5. Sicherheit im Singen und selbständiges Intonieren von gebräuchlichen Kirchenliedmelodien und Sicherheit in den Grundkenntnissen der Chorleitung.

In der Übergangszeit sind die beiden amtlichen Choralbücher (Hecht und Hildebrandt) zugelassen. — Reg.-Präs. Köslin vom 27. November 1933 — Hlm 21. 32 Nr. 634 II —.

Tgb. VI Nr. 3205.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Oktober 1934.

(Nr. 160.) Kirchenkollekte für die Auswandererfürsorge und die evangelische deutsche Seemannsmission.

Die gemeinsame Kirchenkollekte für die Auswandererfürsorge und für die Deutsche evangelische Seemannsmission ist auf den 21. Sonntag nach Trinitatis (21. Oktober 1934) ausgeschrieben worden.

Nachstehend bringen wir den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden die Ausführungen der Reichskirchenregierung hinsichtlich der oben genannten Kirchenkollekte zur Kenntnis:

Betr. die Deutsche Evangelische Seemannsmission.

Die deutsche Schifffahrt liegt noch immer schwer darnieder. Ein Teil der Tonnage ist abgewrackt, ein anderer liegt beschäftigungslos in den Häfen. Die Folge ist eine große Arbeitslosigkeit unter den Seeleuten. Soweit sie nicht, des vergeblichen Wartens auf Beschäftigung müde, ins Binnenland wieder zurückgekehrt sind, halten sie sich tatenlos und innerlich unbefriedigt in den Hafenstädten auf und sind dort ohne Rückhalt an Familie und Heimat besonderen Gefahren ausgesetzt. Diesen Seeleuten im besonderen widmet die Deutsche Evangelische Seemannsmission ihre Arbeit. In ihren Seemannsheimen bietet sie billige und saubere Unterkunft und sorgt für seelische Ermunterung durch Einrichtung von Lesestuben, Veranstaltung von Gottesdiensten, Vorträgen u. ä. m. Wurden die Seemannsheime in den letzten Jahren überaus stark besucht, so zeigt sich neuerdings eine völlig anders geartete Entwicklung. Ein starkes Angebot von Privatquartieren zu nicht zu unterbietenden Preisen entzieht die Seeleute den Seemannsheimen. Die unausbleibliche Folge ist eine große Unterbelegung der Seemannsheime von bisher nicht gekannter Höhe. Hinzu tritt ein erheblicher Rückgang der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln und der Erträge aus Kollekten und Liebesgaben, der die Arbeit der Deutschen Evangelischen Seemannsmission vor ungeheure Schwierigkeiten stellt. Auf der anderen Seite aber sieht sich die Deutsche Evangelische Seemannsmission dank der neuen Entwicklung in Deutschland einer Fülle neuer wichtiger Aufgaben gegenüber, denen sie sich im volksmissionarischen und kirchlichen Interesse nicht entziehen kann. Die Deutsche Evangelische Seemannsmission ist freudig bereit, dieser wichtigen Arbeit auch fernerhin mit Kraft und Liebe zu dienen. Sie ist dabei aber in starkem Maße angewiesen auf die stützende Hilfe der deutschen evangelischen Landeskirchen. An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Bemerkungen**zu der Kollekte für den Verband für Evangelische Auswandererfürsorge.**

Nachdem im letzten Jahrzehnt viele Tausende von Deutschen in Verzweiflung die Heimat verlassen haben, um sich in der Fremde eine neue Existenz zu schaffen, ist in diesem Jahr das Vertrauen gewaltig gestiegen, in Deutschland selbst wieder Arbeit und Brot zu erhalten. Dies hatte in Verbindung mit der Absperrung der hauptsächlichsten Zielländer einen weiteren Rückgang der Auswanderung zur Folge. Darüber hinaus haben die Wirtschaftsnot sowie Maßnahmen der fremden Regierungen eine immer stärker werdende Rückwanderung Deutscher in ihre alte Heimat veranlaßt.

In dieser Lage zeichnet sich die verantwortungsvolle Aufgabe der evangelischen Auswandererfürsorge klar ab. Zunächst gilt es für die Auswanderermissionen in Hamburg und Bremen, sich der fast immer völlig mittellosen Rückwanderer anzunehmen, sie für die Anfangszeit zu betreuen und an ihre Gemeinden weiterzuweisen. Von dieser Arbeit wurden 2698 Personen erfasst (darunter 832 Deportierte).

Darüber hinaus aber stellt die spontane Auswanderung heute nicht geringere Aufgaben. Das Ziel, welches in gleicher Weise von der Reichsregierung und der Evangelischen Kirche erstrebt wird, ist, daß kein auswandernder Deutscher sein Volkstum und seinen Glauben verliert, sondern der Gesamtheit des Auslanddeutschtums und seiner Kirche angegliedert wird. Jede sogenannte „wilde Auswanderung“ muß unterbunden werden. Ein Deutscher darf nur dorthin auswandern, wo er nicht nur wirtschaftlich eine gesicherte Zukunft, sondern auch Anschluß an völkisch und konfessionell feste Gruppen des Deutschtums findet. So erfüllt er den völkischen Zweck, zu einer Erneuerung und Auffrischung des Auslanddeutschtums im Fremmland beizutragen und den kirchlichen, seinen Gemeindebestand zu stärken.

Diese Zielsetzung hat zu einer Zusammenarbeit der Organe des Reiches und der Kirchen geführt. Es sollen nur Gruppen von Deutschen hinausgeschickt werden, die schon in ihrer Zusammensetzung eine Gewähr des Erfolges in jeder Hinsicht bieten. Diese sollen nur in solchen Ländern und an solchen Stellen angesetzt werden, wo sie dem vorhandenen Deutschtum und den vorhandenen Gemeinden eine kräftige Stütze werden können.

So ergibt sich, daß die Betreuung und Leitung der Auswanderung heute nicht mehr eine mehr zufällige Hilfe an zufällig Auswandernde ist, sondern eine höchst verantwortungsvolle Arbeit für den Aufbau des gesamten Deutschtums der Welt und der Deutschen Evangelischen Kirche in aller Welt. Sie erfordert nicht nur ein viel gründlicheres Studium der Verhältnisse des Ziellandes, sondern auch eine genaueste Beurteilung des vorhandenen Auslanddeutschtums selbst. Richtig geleitete Auswanderung bedeutet Aufbauarbeit am deutschen Volkstum und deutsch-evangelischen Kirchentum im Ausland. Diese Arbeit geschieht für die Evangelische Kirche durch den Verband für Evangelische Auswandererfürsorge, Berlin N. 24, Monbijouplatz 1.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. September 1934.

(Nr. 161.) Familienforschungen.

1. Gesucht wird dringend die Geburtsurkunde und die Trauerrkunde erster gegebenenfalls weiterer Ehe des Christian Heinrich Franz, der etwa im Juli 1752 oder benachbarten Jahren vielleicht in der Umgebung von Buzow, Kreis Belgard, geboren sein muß. Wenn möglich, wird auch um die Ausfertigung der Urkunden seiner Eltern und weiterer Vorfahren gebeten. Für die Urkunden ist außer den Gebühren eine **angemessene** Spende zugesichert von Dr. med. A. W. Franz in Bonn a. Rh., Bismarckstr. 3/5.

Igb. IX Nr. 1921.

2. Gesucht wird der Geburtsort des in den Jahren 1785—1787 geborenen Johann Gottfried Reizel.
Nachricht hierüber erbittet cand. jur. Willem Reizel in Berlin-Siemensstadt, Goebelstraße 8.

Igb. IV Nr. 3608.

3. Wo ist Christoph Sunk (Sunk) am 11. September 1791 geboren?
Nachricht erbittet gegen eine Spende von 30 RM. Dr. med. Ernst Sunk, Arzt, Berlin-Mahlsdorf, Wagnerstraße 1.

Igb. XV Nr. 1136.

4. Es wird um Anstellung von Ermittlungen nach einer vor 1788 in Pommern vorhandenen gewesenen Familie Reinsch, auch Rheinsch, Reinish, Reintsch, Reinzsch, Rhensius. Berufe: Glasfabrikinspektor, Landwirt, Ratschreiber, Pastor, gebeten. Eine Belohnung bei Erfolg sichert zu Dr. med. Reinsch in Görlitz, Adolf-Hitler-Straße 3.

Igb IX Nr. 1673 II.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

Der Pfarrer Schmidt in Treptow a. Toll., Kirchenkreis Treptow a. Toll., ist vom Provinzialkirchenrat am 7. September 1934 zum Superintendenten des Kirchenkreises Treptow a. Toll. ernannt worden.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Lehrer Peter in Clebow, Kirchenkreis Colbatz,
dem Stellmachermeister Hermann Zunker in Haselau, Kirchenkreis Daber,
dem Hofmeister Hermann Streich in Warnitz, und dem Altstifter August Rehfeldt in Damitz, Kirchenkreis Werben,
anlässlich des Ausscheidens aus ihren Kirchenältestenämtern für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Martin Ohm in Tempelburg, Kirchenkreis Tempelburg, zum Pfarrer in Gollnow, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. Oktober 1934.
- b) Der Hilfsprediger Dr. Treichel in Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, zum Pfarrer in Zedlin, Kirchenkreis Treptow a. Rega, zum 1. Oktober 1934.
- c) Der Pastor Lieberg in Proßken b. Wismar, zum Pastor in Arnshagen, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. November 1934.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Bei dem Gefängnis in Wuppertal ist die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Bes.-Gr. A. 2. b.) neu zu besetzen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind bei dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf einzureichen.
- b) Die bisherige 2. Pfarrstelle an der St. Marienkirche in Anklam, Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Herrn Bürgermeister der Stadt Anklam zu richten.
- c) Die bisherige 3. Pfarrstelle in Demmin, Kirchenkreis Demmin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Herrn Bürgermeister in Demmin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Cremmin, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal der Kirchenleitung zu. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Groß-Tetzleben, Kirchenkreis Treptow a. Toll., fiskalischen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten kirchlichen Gemeindeorgane des Kirchspiels Groß-Tetzleben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten. Der neue Geistliche ist verpflichtet, die Verwaltung des Pfarrsprengels Wildberg mit zu übernehmen.
- f) Die Pfarrstelle an St. Georg in Kolberg, Kreis Kolberg, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von (ungekürzt) 300 RM. Bewerbungen sind an den Magistrat Kolberg zu richten.
- g) Die Pfarrstelle in Bilmnitz a. Rügen, Kirchenkreis Garz a. Rügen, privaten Patronats, ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Patronin, Frau Fürstin zu Putbus auf Schloß Putbus a. Rügen, zu richten.
- h) Die Pfarrstelle Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald, privaten Patronats, wird zum 1. Oktober 1934 frei und ist alsdann sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Universität in Greifswald zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Das Bollwerk“. Die NS Monatszeitschrift Pommerns.

Die bei weitem größte kulturpolitische Monatszeitschrift Pommerns wie des ganzen deutschen Ostraums ist „Das Bollwerk“. Sie beschränkt sich in ihrem Verbreitungsgebiet bewußt auf Pommern und behandelt ausschließlich Fragen, die aus Blut und Boden und Volkstum der Pommern entspringen. Dabei wendet sie sich nicht an eine bestimmte Leserschicht, sondern es ist ihr Streben, in allen Schichten der Bevölkerung zu wurzeln und ihnen das geistige Gut zu geben, das die Zeit erfordert.

Um so mehr, als in den kommenden Monaten gerade kirchlichen Fragen ein breiter Raum zugestanden werden soll. Seine enge Mitarbeit hat uns neben einigen Pfarrern auch der evangelische Presseverband zugesichert.

2. Der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers für den braunen Mann. Unter Mitarbeit von Pf. Niemann, Münster, und Dr. O. E. Schlichte, Saarmund, im Auftrage des Deutschen Evangelischen Männerwerkes, herausgegeben von Dr. Werner Betke, Münster. 48 Seiten. 1934. Preis 0,50 RM. Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Ueberschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit den Bewerbern selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden.)

1. Der Kirchmeister des Kirchspiels Baldow (Pom.), Klaus Salomon, sucht Stellung als Küster, Organist oder Kirchentassenrendant. Er hat über seinen Lebenslauf angegeben:

„Schulbildung: Obersekundareife. Als Bankbeamter ausgebildet. In Magdeburg in der Jugendarbeit tätig gewesen. Bis jetzt Geschäfte des vakanten Pfarramts Baldow geführt, Organist und Kirchenchorleiter gewesen, Pfarr- und Kirchentassenrendant. Beerdigungen und Kindergottesdienst selbständig gehalten.“

2. Fräulein Elsa Köster, Insassin der Provinzialblindenanstalt Stettin, hat am 5. Juni 1934 vor der Prüfungskommission des Evangelischen Konsistoriums die Organistenprüfung mit dem Gesamtpredikat „gut“ bestanden.

Damit ihre Entlassung aus der Provinzialblindenanstalt erfolgen kann, wird eine Organistenstelle für sie gesucht.

3. Der Diakon Wilhelm Klemm, 32 Jahre alt, in Stolp wohnhaft, verheiratet, sucht Stellung als Gemeindediakon, Kirchentassenrendant, Küster oder dergl.

Auskunft über ihn erteilt die NSDAP, Amt für Volkswohlfahrt, Kreisamtsleitung Stolp-Land in Stolp, Wilhelmstr. 11: Pastor Rühl, Stolp.

